

*J. W. 13/43*  
*Amff...*

**Ostarbeiter; hier Versorgung mit Bekleidung und Schuhwerk**

— II A 2/572/6 vom 29. 3. 1943 —

I.

Über den mit meinem Schnellbrief vom 4. 1. 1943 — II A 2/572/6 — übersandten RdErl des RWiM vom 18. 12. 1942 — Nr. 616/42 LWA, II Text. 3/25 331/42 — sind nach mir zugegangenen Mitteilungen die Betriebsführer nicht ausreichend unterrichtet, so daß in Unklarheit darüber, wie die Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhen versorgt werden können, vielfach Bauern Bezugsabschnitte ihrer eigenen Kleiderkarte hergegeben haben, um Ostarbeiter mit Kleidung zu versehen.

Ich weise deshalb im folgenden nochmals auf die wichtigsten Bestimmungen des genannten RdErl hin.

1. Da durch die Altkleidersammlung nicht genügend Kleidung für die Ostarbeiter beschafft werden konnte, wird für sie eine besondere Neukleidung (Oberkleidung, Leibwäsche und Schuhwerk) hergestellt. Es erübrigt sich daher, ihnen mit Ausnahme der im o. a. RdErl des RWiM Nr. 616/42 LWA unter Abschn. II Ziff. 2 genannten Sonderfällen „Arbeits- und Berufsbekleidung“ im Sinne der Richtlinien für den Bezug von Arbeits- und Berufskleidung (RdErl Nr. 417/42 LWA) zur Verfügung zu stellen.

2. Für die Ostarbeiter werden folgende Bekleidungsstücke hergestellt:

- |                              |                         |
|------------------------------|-------------------------|
| a) Für männliche Ostarbeiter |                         |
| Spinnstoff-<br>waren:        | Schuhwerk:              |
| Hose,                        | Vollholzschuhe oder     |
| gefütterte Jacke,            | Zweischnaller mit       |
| Unterhose,                   | Holzsohlen oder         |
| Hemd,                        | Galoschen mit Holz-     |
| Fußlappen/Socken,            | sohlen                  |
| Handschuhe und               | sämtlich mit Oberteilen |
| Mütze.                       | überwiegend aus ande-   |
|                              | ren Stoffen als Leder.  |

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| b) Für weibliche Ostarbeiter     |                    |
| Spinnstoff-<br>waren:            | Schuhwerk:         |
| Kleid,                           | Vollholzschuhe     |
| gefütterte Jacke,                | usw. wie unter a). |
| Rock,                            |                    |
| Bluse,                           |                    |
| Hemd,                            |                    |
| Schlupfbeckkleid,                |                    |
| Socken/Wickel-<br>gamaschen oder |                    |
| Strümpfe,                        |                    |
| Handschuhe, Kopf-<br>tuch.       |                    |

3. Die Anträge auf die Belieferung solcher Neukleidung und Schuhe sind von den Betriebsführern an die zuständigen Wirtschaftsämter zu richten. Die Betriebsführer sind hierbei persönlich dafür verantwortlich, daß nur der zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Ostarbeiter unerläßliche Bedarf angefordert wird. Die Wirtschaftsämter händigen nach Prüfung der Anträge die Bezugscheine auf Kleidung und Schuhe aus, in denen gleichzeitig die mit der Auslieferung der Sachen besonders beauftragten Stellen angegeben sind.

4. Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und zur Vermeidung von Verzögerungen ist es dringend erwünscht, daß die zugewiesenen Sachen von den Auslieferungsstellen abgeholt und sogleich bezahlt werden. Über die Abholung sind Vereinbarungen mit den zuständigen Wirtschaftsämtern zu treffen.

Die durch die Betriebsführer beschafften Bekleidungsstücke und Schuhe sind von den Ostarbeitern zu bezahlen, wobei gegebenenfalls der von dem Betriebsführer verauslagte Gesamtbetrag von dem Arbeitslohn des Ostarbeiters in Teilbeträgen einzubehalten ist.

5. Eine Abgabe der für Ostarbeiter zugeteilten Kleidung und Schuhe an andere Personen oder die Verwendung für andere Zwecke ist nicht statthaft.

6. Um die Sachen möglichst lange gebrauchsfähig zu erhalten, ist ihre ordnungsmäßige Behandlung und Pflege von den Betriebsführern zu überwachen. Instandsetzungsmaterial und Nähmittel können bei den Wirtschaftsämtern beantragt werden.

II.

Die Betriebsführer sind in geeigneter Weise durch die OBF und GW zu unterrichten. Die KBs haben sofort das Erforderliche hierfür zu veranlassen und mit den Wirtschaftsämtern das Verfahren der Abholung und Bezahlung (vgl. Abschn. I Ziff. 4) zu vereinbaren. Von einer Bekanntgabe in der Presse ist abzu- sehen.

III.

Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung der Ostarbeiterkleidung ist mir mit genauen Angaben über die Einzelfälle zu berichten.

An die Landes- und Kreisbauernschaften und zur Unterrichtung der OBF. — DN 1943 S. 361.